

Sächsischer Richterverein

Verein der Richter und Staatsanwälte in Sachsen

www.richtervereinsachsen.de



2/20

MITGLIEDERVERSAMMLUNG
WAHL ZUM LANDESSTAATSANWALTSRAT
BESOLDUNG



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Das SRV-Info-Informationsblatt des Vereins der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen wird herausgegeben vom Sächsischen Richterverein e. V., Sitz Dresden.

Geschäftsstelle:
Roßbachstraße 6
01069 Dresden

Ausgabe: 2/2020
Auflage: 1.700

REDAKTION

Dr. Andreas Stadler
Oberlandesgericht Dresden
Schloßplatz 1, 01067 Dresden
andreas.stadler@olg.justiz.sachsen.de

GESAMTHERSTELLUNG UND ANZEIGENVERWALTUNG

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1 · 59069 Hamm

Telefon (0 23 85) 4 62 90 - 0
Telefax (0 23 85) 4 62 90 - 90
E-Mail info@wilke-mediengruppe.de

Für den Inhalt der Beiträge sind die angegebenen Autoren verantwortlich.

Fotos/Grafiken: Fotos der Kandidaten: diese selbst. Im Übrigen Fotos und Bildunterschriften: Dr. Andreas Stadler

Sie finden uns im Internet unter
www.richtervereinsachsen.de

EDITORIAL	3
-----------	---

MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
-----------------------	---

Jahresmitgliederversammlung

BESOLDUNG	5
-----------	---

Die jüngsten Entscheidungen des BVerfG zum Besoldungsrecht

WAHLEN	10
--------	----

Wahl zum Landesstaatsanwaltsrat

INTERVIEW	13
-----------	----

Interview mit Herrn PräsOLG Häfner

MITBESTIMMUNG	17
---------------	----

Tagung zur Mitbestimmung in der Justiz

ASSESSOREN	20
------------	----

Anmerkungen zur Assessorenzeit

BEZIRKSGRUPPEN	22
----------------	----

Stadtrundgang mit Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen

Sommerfest der Bezirksgruppe Leipzig

BEITRITTSFORMULAR	23
-------------------	----

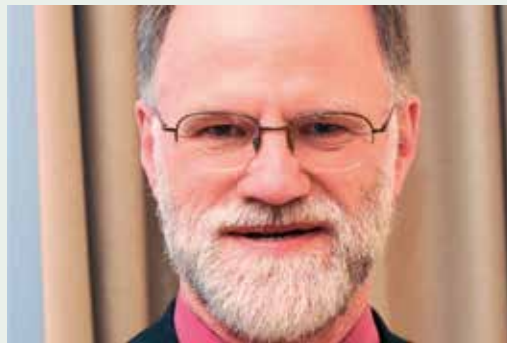
AN BELASTUNGEN GEWACHSEN

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dieses Jahr ist für uns alle besonders, obwohl wir uns gerade nichts mehr wünschen als Normalität. Dabei sind die Belastungen, die Corona für unsere Vereinsarbeit bedeutet, geradezu vernachlässigbar. Für die Justiz selber brachte die Krise erhebliche Umstellungen mit sich. Wir haben den Geschäftsbetrieb und unsere Verhandlungen neu organisiert, um die Infektionsgefahr so weit wie möglich zu verringern und dabei zugleich den Betrieb als solchen aufrechtzuerhalten. Das war nicht immer einfach, aber wir haben die Probe mit Engagement und Umsicht bestanden, und wir werden sie auch weiterhin bestehen. Die Krise hat auch gezeigt, dass die freie Gestaltung der richterlichen Arbeit ein Vorteil ist und häufig zu Unrecht mit Misstrauen betrachtet wird. Gerade aufgrund der Erfahrungen mit Corona sollte die Einführung der E-Akte in der Justiz genutzt werden, um das mobile Arbeiten noch mehr zu erleichtern.

In unserer Mitgliederversammlung haben wir die Satzung des Vereins geändert. Für Proberichterinnen und Proberichter ist nun das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft im Verein beitragsfrei. Ich hoffe, dass dies unseren Verein für die nächste Generation der Justiz noch attraktiver macht. Wir setzen uns gerade auch für die Belange der Assessorinnen und Assessoren ein. Das zeigt auch ein Beitrag von Staatsanwalt Thomas Franz in diesem Heft. Dieses Thema war auch Gegenstand der Mitbestimmungstagung, über die Karin Schreitter-Skvortsov berichtet.

Die Vertretung der Interessen von Richtern und Staatsanwälten in allen Bereichen, vor allem aber in den Mitbestimmungsgremien, ist eine Kernaufgabe unseres Vereins. Im kommenden



Reinhard Schade

Monat ist der Landesstaatsanwaltsrat neu zu wählen. Der SRV hat Kandidaten vorgeschlagen, die wir Ihnen in diesem Heft vorstellen und deren Kandidatur wir als Verein unterstützen.

Ein weiteres wichtiges Dauerthema unseres Vereins sind die Fragen der Besoldung. Sie rücken gerade wieder mehr ins Blickfeld, nachdem das Bundesverfassungsgericht im späten Frühjahr die Besoldung im Land Berlin für verfassungswidrig erklärt hat. Das wird auch Auswirkungen auf Sachsen haben. Dr. Andreas Stadler gibt einen ersten Überblick über die Entscheidung und ihre möglichen Folgen. Deswegen haben wir auch den Gesprächsfaden zum Finanzministerium bereits wieder aufgenommen.

Zum Jahresende tritt der Präsident des Oberlandesgerichts Gilbert Häfner in den Ruhestand. Wir haben noch einmal ein Gespräch über die großen Fragen und die persönlichen Seiten der Justiz mit ihm geführt.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre unseres Hefts!

*Ihr
Reinhard Schade*

JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG



Schade erstattet Bericht

Am 13. Oktober fand die Jahresmitgliederversammlung des SRV wie gewohnt in den Räumen des Landgerichts Dresden statt. Unsere Vereinsatzung verlangte danach. Daran konnte auch die Verlagerung der für die Mitgliederversammlung im Frühjahr vorgesehenen Themen und des Grußworts der Ministerin in unser Info-Heft nichts ändern.

Für die Mitgliederversammlung hatte zuvor der Gesamtvorstand aus Landesvorstand und Vertretern der Bezirks- und Fachgruppen in seiner Sitzung vom September coronabedingte Änderungen beschlossen und entschieden, auf einen justizöffentlichen Teil zu verzichten. Corona bewirkte auch eine geringere Zahl an Teilnehmern der Mitgliederversammlung; dafür war die pandemiebedingt geringere Zahl an Sitzplätzen im Auditorium vollständig belegt.

Mit dem Verzicht auf den justizöffentlichen Teil entfielen die sonst mit Interesse aufgenommenen Grußworte des DRB und der Ministerin sowie die schon beinahe traditionelle Podiumsdiskussion. Weil der große Austausch über die Grenzen des Vereins hinaus unterbleiben musste, konzentrierte sich die Mitgliederversammlung auf vereinsinterne Fragen.

Unser Vorsitzender erstattete wie gewohnt den Bericht über die Tätigkeit des Vorstands seit der letzten Mitgliederversammlung. Dieser war von Corona

natürlich auch nicht unbeeinträchtigt geblieben. Sitzungen haben erst wieder seit dem Spätsommer stattfinden können. Die gesamte Kommunikation des Vorstands musste in der Zwischenzeit über Telefon und per E-Mail erfolgen. Dabei war der Austausch gerade in dieser Zeit wichtig, weil die Pandemie auch die Arbeit in den Gerichten und Staatsanwaltschaften und die soziale Situation der Kolleginnen und Kollegen getroffen hatte und die Vorstandsmitglieder immer wieder das weitere Vorgehen absprechen mussten. Auch die Kontakte mit der Politik waren in dieser Zeit schwierig und konnten nur mit dem entsprechenden Abstand gehalten werden. Insofern erwies es sich auch nicht als Nachteil, dass die Rechts- und Justizpolitik auf der Landesebene gerade nicht im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit steht. Für die Justiz lässt sich zumindest sagen, dass die Kolleginnen und Kollegen mit großem Engagement ihre Arbeit erledigt und ihren Beitrag dazu geleistet haben, dass Sachsen und Deutschland – jedenfalls bis zum jetzigen Zeitpunkt – vergleichsweise gut durch die Krise gelangt sind.

Seit dem Sommer beschäftigt den Vorstand auch wieder das Thema Besoldung. Hintergrund sind neue Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Mindestabstandsgebot. Zu einigen Details findet sich ein Artikel hier im Heft.

Breiten Raum in der Diskussion nahm die vom Vorstand vorgeschlagene Änderung der Satzung ein. Um den Verein vor allem für Berufsanfänger noch attraktiver zu machen, wurde vorgeschlagen, dass das erste Jahr der Mitgliedschaft für Assessoren beitragsfrei sein sollte. Über das Ziel waren sich die anwesenden Mitglieder von Anfang an einig. Da spielte auch das finanzielle Risiko für die Bezirksgruppen, dass die Abführungen an den Bundesverband und für den Bezug der Richterzeitung auch für beitragsfreie Mitglieder anfallen, letztlich keine Rolle. Gesprächsbedarf bestand allerdings bei der Umsetzung dieses Vorhabens. Die Formulierung im Vorschlag des Vorstands hätte dazu geführt, dass die Beitragsfreiheit nur im ersten Kalenderjahr der Mitgliedschaft bestanden hätte. Hier setzte sich aber schnell die Überzeugung durch, dass die Beitragsfreiheit für ein ganzes Jahr bestehen sollte, auch wenn der Beitritt zum Verein unterjährig erfolgt. Mit nur einer Gegenstimme hat die Mitgliederversammlung die Satzungsänderung beschlossen, sodass ab sofort Assessoren, die dem

Verein beitreten, in den ersten zwölf Monaten ihrer Mitgliedschaft, beginnend mit dem ersten vollen Kalendermonat der Mitgliedschaft (der Kalendermonat des Beitritts ist nach bisheriger Satzungslage für jeden Beitretenden beitragsfrei), von der Beitragspflicht freigestellt sind. Auch wenn es nicht ausdrücklich geregelt wurde, bestand Einigkeit, dass die Beitragsfreiheit auch dann besteht, wenn der Assessor oder die Assessorin im Laufe dieser zwölf Monate auf Lebenszeit ernannt wird.

Diese Regelung ist überdies die erste Bestimmung in der Satzung des Vereins, die die weibliche und die männliche Form der Berufsbezeichnungen enthält; im Übrigen ist die Satzung im generischen Maskulinum abgefasst. Die Einladung des Vorsitzenden zum Meinungsaustausch, ob die gesamte Satzung entsprechend überarbeitet werden sollte, fand in der Versammlung gar kein Echo, obwohl beide Geschlechter unter den Anwesenden angemessen vertreten waren. Vom Tisch ist die Frage damit aber natürlich nicht. Unser Verein ist Teil der Gesellschaft und von Entwicklungen dort können und wollen wir uns nicht isolieren.



Abstand im Saal

Traditionsgemäß klang die Veranstaltung mit einem gemütlichen Beisammensein bei Speis und Trank aus, gemütlich, soweit das unter Beachtung des Infektionsschutzes möglich war.

Dr. Andreas Stadler

DER NÄCHSTE SCHRITT

DIE JÜNGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES BVERFG ZUM BESOLDUNGSRECHT

Er hat sein Wort gehalten. Seit Jahren wird kolportiert, Prof. Voßkuhle wolle als Berichterstatter vor seinem Ausscheiden aus dem Bundesverfassungsgericht noch die Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts zur Richterbesoldung in Berlin durch den Senat bringen und offene Fragen zur amtsangemessenen Alimentation klären. Das ist geschehen. Aufgrund von Corona hat dies bisher nur wenig Beachtung gefunden. Die Konsequenzen sind aber erheblich.

1. Ausgangslage

Am 5. Mai 2015 hatte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts sein grundlegendes Urteil zur Beamtenbesoldung – 2 BvL 17/09 u. a. – verkündet (BVerfGE 139, 64). Jahrzehntelang hatte sich das Gericht darauf beschränkt, aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums das Erfordernis einer amtsangemessenen Besoldung abzuleiten. Obwohl das Gericht mit dem Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 – zur W2-Besoldung

von Professoren (BVerfGE 130, 263) bereits Besoldungsvorschriften für verfassungswidrig erklärt hatte, kam das Besoldungsurteil von 2015 einer Revolution gleich. Erstmals hat das Gericht ein mathematisches Rechenmodell entwickelt, dessen Ergebnisse indizielle Bedeutung für die Frage haben, ob die Besoldung gegen die Anforderungen an die Amtsangemessenheit verstößt.

Seitdem ist eine mehrstufige Prüfung veranlasst. Auf der ersten Stufe wird die Besoldung vornehmlich nach ihrer Entwicklung in einem Zeitkorridor von bis zu 20 Jahren betrachtet und mit der Entwicklung anderer wirtschaftlicher Kennzahlen (Tariflöhne im öffentlichen Dienst, Nominallohne, Inflationsrate, andere Besoldungsgruppen) verglichen. Die absolute Höhe der Besoldung spielt für den Abstand zwischen den Besoldungsgruppen, den Mindestabstand von der Grundsicherung und den bundesweiten Vergleich der Besoldungen eine Rolle. Waren von fünf Parametern mindestens



drei erfüllt, indizierte dies die offensichtliche Verfassungswidrigkeit der Alimentation, was durch eine Gesamtbetrachtung zu verifizieren war. Diese Rechenmethode leidet zwar unter ihrer Komplexität, trägt aber zur Versachlichung bei. Allerdings wollte mancher Haushaltspolitiker nicht verstehen, dass der Umkehrschluss nicht zulässig und die einen oder zwei Parameter verletzende Besoldung eben nicht offensichtlich amtsangemessen ist. Die sich anschließende zweite Prüfungsstufe hatte das Ergebnis der ersten Prüfungsstufe nochmals wertend zu hinterfragen, spielte aber in der Praxis zunächst keine wesentliche Rolle, genauso wie die dritte Stufe widerstreitender verfassungsrechtlicher Gesichtspunkte.

2. Bedeutung der ersten Prüfungsstufe

Hier setzt nun der auf die Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts zur R-Besoldung in Berlin ergangene Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – an und schärft die Prüfung auf der ersten und der zweiten Stufe. Zunächst wiederholt das Gericht die allgemeinen verfassungsrechtlichen Maßstäbe und ändert das Verhältnis der einzelnen Prüfungsschritte. Mit der ersten Prüfungsstufe könne es nicht sein Bewenden haben, weil sich der Inhalt des Alimentationsprinzips nicht allein nach volkswirtschaftlichen Kriterien bemesse. Daher bereite die erste Prüfungsstufe auch die stets gebotene Gesamtabwägung aller alimentationsrelevanten Aspekte auf der zweiten Prüfungsstufe nur vor, ersetze sie aber nicht (Rn. 28). Überhaupt hätten die Parameter der ersten Prüfungsstufe lediglich einen Orientierungscharakter. Eine „Spitzausrechnung“ würde der ersten Prüfungsstufe eine vermeintliche Objektivität zumessen, die ihr nicht zukomme. Die Parameter seien weder dazu bestimmt noch geeignet, aus ihnen mit mathematischer Exaktheit eine Aussage darüber abzuleiten, welcher Betrag für eine verfassungsmäßige Besoldung erforderlich sei. Ein solches Verständnis verkenne die metho-

dische Zielrichtung der Besoldungsrechtsprechung des Senats (Rn. 30).

Ganz unschuldig war das Gericht an diesem Missverständnis allerdings nicht. Es gab zwar schon bisher Signale gegen eine Spitzausrechnung, aber andererseits rechnete das Gericht selbst mit der Hundertstelstelle eines Prozentwerts. Zudem hatte es nicht deutlich genug klargestellt, dass eine Besoldung nicht schon deshalb als angemessen gilt, weil sie nicht offensichtlich amtsunangemessen ist. Diesen Fehler hat das Gericht jetzt korrigiert. Eine angemessene Alimentation wird nur dann vermutet, wenn kein Parameter verletzt ist (Rn. 85). Das hat Auswirkungen für Sachsen. Das Finanzministerium hat immer die These vertreten, wenn nur ein Parameter verletzt sei, seien wir verfassungsrechtlich auf der sicheren Seite. Entsprechend verletzt Sachsen seit Jahren mindestens einen Parameter, nämlich den Vergleich mit den Nominallöhnen. Dieser Abstand war zuletzt zweistellig. Sollte sich dies nicht ändern, und danach sah es zuletzt nicht aus, wird auch in Sachsen in Zukunft die Gesamtabwägung der zweiten Prüfungsstufe bedeutsam.

Mit der Absage an eine Spitzausrechnung begründet das Gericht, dass es nur die linearen Anpassungen berücksichtigt und unterjährige Besoldungsanpassungen so behandelt, als seien sie zu Jahresbeginn erfolgt (Rn. 31). Gegen dieses Vorgehen ist nichts einzuwenden. Sockelbetragserhöhungen, Einmalzahlungen und andere außertabellarische Leistungen müssen ausgeblendet werden, um die Berechnung handhabbar zu halten. Das gilt auch für die Behandlung unterjähriger Besoldungsanpassungen. Bei der Betrachtung von 15-Jahreszeiträumen weicht die monatsgenaue Berechnung nur mit Blick auf Besoldungsänderungen im ersten und im letzten Jahr des Betrachtungszeitraums ab, die sich aber ihrerseits nivellieren können; das lohnt den Rechenaufwand nicht.

Man darf die Ausführungen des Gerichts an dieser Stelle aber auch nicht missverstehen. Sie enthalten keine Absage an den Grundsatz der zeit- und volumengleichen Tarifübernahme auf die Beamten, denn dieser hat nichts mit einer Spitzausrechnung zu tun. Dies ergibt sich auch daraus, dass das Gericht daran festhält, dass die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung sowohl der (sonstigen) allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards einerseits als auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes andererseits seien. Wegen der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Tarifentlohnung und der Beamtenbesoldung sei der Besoldungs-

gesetzgeber zwar nicht zu einer strikt parallelen Übertragung der Tarifergebnisse auf die Beamten verpflichtet. Er dürfe die Tarifergebnisse bei der Festsetzung der Beamtenbesoldung aber nicht in einer über die Unterschiedlichkeit der Entlohnungssysteme hinausgehenden Weise außer Betracht lassen (Rn. 35). Aus der Sicht der Richterbesoldung ist dies ein ganz wichtiger Gesichtspunkt. Auf ihn stützt sich die Forderung nach der zeitgleichen Übernahme der Tarifergebnisse ebenso wie die volumengleiche Übernahme, weil in der Beamtenbesoldung soziale Differenzierungen unzulässig sind.

3. Mindestabstandsgebot

Der inhaltliche Schwerpunkt des Beschlusses zur R-Besoldung Berlins liegt aber in der Schärfung der Kriterien des Mindestabstandsgebots, nämlich des Abstands der untersten Besoldungsgruppe zur Grundsicherung. Insoweit war schon bisher klar, dass dieser Abstand mindestens 15 % betragen müsse. Unsicherheiten bestanden aber mit Blick darauf, welche Leistungen in die Berechnung einzu beziehen sind, insb. mit Blick auf Kinder.

a) Berücksichtigung von Kindern

Das Gericht hält im Ausgangspunkt daran fest, dass die vierköpfige Alleinverdienerfamilie eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße ist. Sie sei aber nicht das Leitbild der Besoldung. Es bestehe keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten könnten. Vielmehr stehe es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen (Rn. 47). Das gilt insbesondere mit Blick auf weitere Kinder. In dem weiteren Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 – zur Besoldung in Nordrhein-Westfalen hat der Zweite Senat klargestellt, dass eine wachsende Kinderzahl nicht zur fortschreitenden Auszehrung der familienneutralen Gehaltsbestandteile führen dürfe (NRW Rn. 30). Mit Blick auf das dritte und jedes weitere Kind müsse sich das Nettoeinkommen des Richters oder Beamten um 115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs für das hinzutretende Kind erhöhen (NRW Rn. 32). Der grundsicherungsrechtliche Mehrbedarf des dritten und weiteren Kindes betrug in NRW in den Jahren 2013 bis 2015 zwischen 419 und 434 €. Für Beamte und Richter müsste sich das Nettoeinkommen beim Hinzutreten eines dritten oder weiteren Kindes mithin um etwa 500 € erhöhen. Zum Vergleich: In Sachsen betrug der Kinderzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind 415 €, für die Besoldungsgruppen A4 und A5 435 €, brutto. Hier wird zweifellos nachzulegen sein.

Die Aussagen zum Leitbild des Besoldungsrechts dürften zu den potenziell folgenreichsten des Beschlusses zu zählen sein. Hier weist das Gericht dem Gesetzgeber den Weg zu einer Strukturreform. Niemand wird diesem verwehren können, die Besoldung den „tatsächlichen Lebensverhältnissen“ anzupassen. Auch unter Beamten und Richtern dürfte die Alleinverdienerfamilie inzwischen die Ausnahme bilden. Die Konsequenzen lassen sich mit wenig Fantasie vorstellen: Das Verhältnis zwischen Grundbesoldung und familienbezogenen Bestandteilen kann sich mittelfristig zugunsten der Letzteren verändern. Wie das konkret aussehen könnte, ob uns eine große Strukturreform bevorsteht, ein schleichender Verschiebungsprozess eingezogen werden wird, ist einstweilen noch nicht abzusehen. Dennoch ist das kein Grund zur Panik. Die weitere Entwicklung wird wesentlich davon abhängen, wie die Tarifpartner auf den Beschluss reagieren werden. Denn eine Änderung der Tarifstruktur wäre wohl Voraussetzung dafür, um auch in der Beamten- und der Richterbesoldung ein anderes Leitbild einführen zu können. Die Erfahrung mit der Berücksichtigung der Urteile von 2015 durch die Tarifparteien deutet allerdings auf eine gewisse Resilienz hin. Schwer vorstellbar, dass sich die Gewerkschaften davon überzeugen lassen, dass auch die Tarifverträge „entgegen den tatsächlichen Verhältnissen“ von Alleinverdienerfamilien ausgingen und daher der strukturellen Überarbeitung, insb. der Absenkung, bedürfen. Zu nahe liegt das Gegenargument, dass sich auch die Tarifentgelte schon längst nicht mehr an der Alleinverdienerfamilie orientieren. Hinzu kämen schwierige Fragen des Bestandsschutzes. Wahrscheinlich werden sich daher die Tabellenwerte in der nächsten Zeit nicht nachhaltig ändern, sondern die Kinderzuschläge deutlich angehoben werden und sodann die bisher proportional wachsenden familienbezogenen Bestandteile der Bezüge stärker wachsen als die Grundbesoldung. Zusätzlich wird hier die Frage interessant, inwieweit die Kinderzuschläge je nach Besoldungsgruppe variieren werden. Bisher erhalten die untersten Einkommensgruppen höhere Zuschläge. Geht es um die Amtsangemessenheit der Alimentation auch der Familie, läge eine andere Differenzierung allerdings näher.

b) Berechnung des Mindestabstands

Breiten Raum in dem Beschluss nimmt die Auseinandersetzung mit inhaltlichen Anforderungen an das Mindestabstandsgebot ein. Für dessen Berechnung hatte es über das Postulat von 15 % keine Kriterien gegeben. Ausgehend von den Regelbedarfen und dem Wohngeld war Sachsen an sich im „grünen Bereich“.

Künftig wird das relevante Grundsicherungsniveau allerdings nicht durch das von Verfassungen wegen zu garantierende Existenzminimum gekennzeichnet, sondern – wieder an den tatsächlichen Verhältnissen orientiert – durch die Leistungen, die gegenüber den Betroffenen erbracht werden (Rn. 51). Auch hier lehnt das Gericht eine Spitzausrechnung ab, denn der Gesetzgeber dürfe bei der Bemessung sowohl von Sozialleistungen, so realitätsgerecht diese auch sein müssten, als auch der Besoldung typisieren und müsse sich nicht an atypischen Sonderfällen orientieren. Der Beamte oder Richter dürfe jedoch anders als der sonstige Steuerzahler nicht auf die ergänzende Inanspruchnahme von Sozialleistungen verwiesen werden (Rn. 52).

Während der Regelbedarf nach dem SGB II noch einfach bestimmbar ist – abzugsfreie Hinzuverdienstmöglichkeiten werden nicht berücksichtigt –, stellen sich Probleme bei den relevanten Kosten für Unterkunft und Heizung (Rn. 56). Nachdem das Gericht die Methode näher betrachtet hat, wie grundsicherungsrechtlich die Kosten von Unterkunft und Heizung ermittelt werden, zieht es für die Unterkunfts-kosten den Wert heran, der im jeweiligen Bundesland 95 % der Bedarfsgemeinschaften aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern gewährt werde (Rn. 59). Die Heizkosten könnten anhand des bundesweiten Heizspiegels berechnet werden (Rn. 62). Ohne solchen Mut zur Willkür ist die Berechnung nicht durchführbar. Die Betroffenen werden mit diesem Rückgriff auf einen relativ hohen Wert leben können. Er macht die Besoldungsgesetzgebung allerdings nicht einfacher, denn der Wert wird bisher nicht allgemein veröffentlicht. Das Gericht konnte ihn einer bei der Bundesagentur für Arbeit angeforderten Zuarbeit entnehmen.

Zu berücksichtigen seien auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe (Rn. 64), die sowohl feste als auch variable Komponenten (Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) enthielten (Rn. 65). Soweit sie nur in bestimmten Altersstufen anfielen, sei dafür ein gewichteter Durchschnitt zu bilden (Rn. 67). Ebenfalls einzubeziehen seien Leistungen, welche für Empfänger von Grundsicherungsleistungen zu einem vergünstigten „Sozialtarif“ verfügbar seien, und die Beitragsfreiheit für die Kindertagesbetreuung (Rn. 69). Diese Vorteile würden von den Grundsicherungsbehörden zwar nicht statistisch erfasst, könnten aber bei realitätsnaher Betrachtung nicht unberücksichtigt bleiben (Rn. 70). Da der Geldwert dieser Leistungen allerdings noch schwerer als die Unterkunfts-kosten feststellbar sei und es in seinem Fall auch nicht darauf ankam, ließ das Gericht sie

unberücksichtigt, verpflichtete aber den Gesetzgeber dazu, Art und Ausmaß dieser Vorteile zu ermitteln und die Besoldung daran anzupassen (Rn. 71).

Selbst die größten Optimisten können es vorher kaum für möglich gehalten haben, dass das Gericht auch diese Leistungen einbeziehen würde, zumal sie teilweise von Dritten und auch nicht aufgrund einer Rechtspflicht gewährt werden. In den nächsten Besoldungsverhandlungen dürfte dieser Punkt erheblichen Gesprächsbedarf auslösen, denn die entsprechenden Daten muss das Finanzministerium zunächst selbst ermitteln und dann einschließlich des Rechenweges offenlegen. Transparenz ist aber nicht die starke Seite von Finanzern.

Diesem Wert für die Grundsicherung ist die Nettoalimentation, die einer vierköpfigen Familie auf der Grundlage der untersten Besoldungsgruppe aktiver Beamter in der ersten Erfahrungsstufe zur Verfügung steht, gegenüberzustellen (Rn. 72). Abzuziehen sind die Kosten einer die Beihilfe ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung, wobei nicht auf die Mindestversicherung abgestellt werden könne (Rn. 75, 78).

4. Zweite Prüfungsstufe

Mit Blick auf die zweite Prüfungsstufe wiederholt das Gericht unter anderem, dass die Alimentation der besonderen Qualität der Tätigkeit und der Verantwortung von Richtern und Staatsanwälten Rechnung tragen und gewährleisten müsse, dass die Laufbahnen für besonders qualifizierte Absolventen attraktiv blieben (Rn. 86). Ob das gelinge, zeige sich daran, ob es der Justiz gelinge, überdurchschnittlich qualifizierte Bewerber, also solche mit „vollbefriedigend“ oder besser in beiden Examina, einzustellen (Rn. 88).

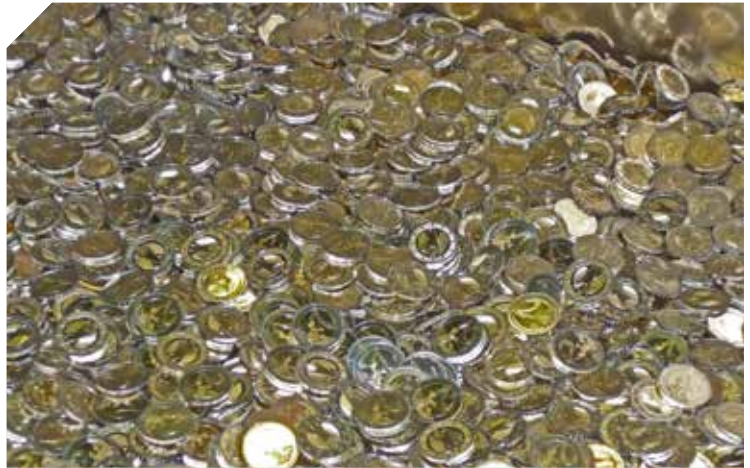
Im Rahmen der Subsumtion teilt das Gericht anhand der Examens- und der Einstellungsstatistik mit, dass Berlin trotz jährlich über 200 Absolventen des Assessorexamens mit mindestens „vollbefriedigend“ und von jährlich deutlich unter 100 Neueinstellungen an den Gerichten bis zu 20 % Bewerber mit lediglich „befriedigend“ eingestellt habe, an der Staatsanwaltschaft sogar 30 % (Rn. 172). Hierfür müsse die Besoldung eine Ursache sein, zumal mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft mit vergleichbarer Qualifikation ein höheres Einkommen erzielen würde als ein R1-Richter in der Endstufe. Unter den Juristen liege diese Quote sogar bei 65 % (Rn. 174). Diese Werte sind noch erheblicher als im Urteil zur sächsischen A10-Besoldung vom November 2015. Das Gericht folgt hier zwar nicht dem Ansatz der Kienbaum-Studie des DRB, nur die Anwälte in Großkanzleien

zu betrachten, und bezieht auch nicht die Selbstständigen ein, aber das Ergebnis ist dennoch signifikant.

Dieser Punkt lässt auch nochmals über die Frage nachdenken, ob die R-Besoldung von der A-/B-Besoldung abgekoppelt werden sollte. In den Besoldungsgremien des DRB wird diese Frage immer wieder überdacht. Bisher überwogen die Gegenargumente. Das kann sich nun ändern, denn es muss bezweifelt werden, dass der Außenvergleich nach Qualifikation und Attraktivität auch für andere Beamtengruppen ähnliche Ergebnisse hätte. Die Zahlen, die wir in den letzten Jahren parallel immer mit betrachtet haben, deuten eher auf eine Unwucht in der Tabelle der A-Besoldung hin. Im einfachen und mittleren Dienst übersteigt die Besoldung das Entgeltniveau der Privatwirtschaft. Im gehobenen und höheren Dienst kehrt sich das um. Wer die Ergebnisse dieser Tarifpolitik der letzten 20 bis 30 Jahre ändern will, braucht einen sehr, sehr langen Atem. Ohne den Ballast der A-/B-Besoldung könnten strukturelle Verbesserungen für die R-Besoldung möglicherweise leichter zu erzielen sein. Allerdings hat gerade die feste Verbindung zwischen der R- und der A-/B-Besoldung die vorliegende Entscheidung erst ermöglicht. Zudem müssten wir dann in Zukunft wohl für uns allein verhandeln. Angesichts des Organisationsgrades von Richtern und Staatsanwälten und ihrer Konfliktbereitschaft außerhalb des Gerichtssaals ist das keine angenehme Vorstellung. Eine vermittelnde Lösung könnte darin bestehen, die R1-Besoldung nicht mehr von der Eingangsstufe von A13 zur Endstufe von A15 zu führen, sondern einen prozentualen Abstand von dieser Linie herzustellen.

5. Folgerungen

Wenn man die Berechnung des Bundesverfassungsgerichts nachvollzieht, ergibt sich für 2019 vorläufig folgendes Bild: Die Regelbedarfe einer Bedarfsgemeinschaft aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern der ersten und zweiten Altersstufe belaufen sich auf 1.331 €. Die Wohnkosten dürften in Sachsen bei 800 bis 900 € liegen. Für Bildung und Teilhabe hat das Gericht ca. 75 € ermittelt. Die Sozialtarife dürften 35 € pro Monat übersteigen. Konservativ geschätzt ist ein Monatsbetrag von etwa 2.300 € zu erwarten. Die Mindestbesoldung müsste damit etwa netto 2.650 € betragen. Der niedrigste Besoldungswert einschl. Familienzuschlägen und Kindergeld ergibt etwa 3.100 € brutto; die Lohnsteuer beträgt in diesem Fall etwa 2.000 €, die Krankenversicherung betrug in Berlin etwa 480 €. Damit lässt sich recht zuverlässig sagen: Das Mindestabstandsgebot ist unterschritten. In den Vorjahren sieht es kaum besser aus.



Wahrscheinlich wird das Bundesverfassungsgericht innerhalb absehbarer Zeit auf die Vorlage des VG Chemnitz hin das auch vom SRV mitverhandelte sächsische Besoldungsrecht für verfassungswidrig erklären und dem Freistaat für die insoweit betroffenen Jahre eine Neuregelung aufgeben. Für den SRV wird es darauf ankommen, dass eine rückwirkende Neuregelung für alle Beamten und Richter unabhängig davon gelten wird, ob sie ihrer Besoldung widersprochen oder auf unsere Empfehlung hin ihre Rechtsbehelfe zurückgenommen haben. Vergleichsweise einfach wird die Anhebung des Zuschlags für das dritte und weitere Kind. Im Übrigen wird man bei der Umsetzung der Entscheidung tabellenwirksame und familienbezogene Elemente kombinieren müssen. Eine allgemeine Besoldungserhöhung um über 10 % wird es nicht geben. Schon gar nicht in der aktuellen Situation. Allerdings haben nicht alle Leistungen und Vergünstigungen, die an Empfänger von Grundsicherung gewährt werden, einen Bezug zu ihrer familiären Situation und die familienbezogenen Anteile der Besoldung werden künftig auch nicht den Hauptteil der Bezüge ausmachen können.

So liegen viel Arbeit und schwierige Abwägungen vor uns.

Kollegen mit drei oder mehr Kindern sollten unbedingt noch vor dem Jahreswechsel ihrer Besoldung widersprechen, denn für sie werden sich in jedem Fall Verbesserungen ergeben. Alle übrigen Kollegen sollten dies auch erwägen. Es liegt nahe, dass zumindest die familienbezogenen Bezügeanteile zu erhöhen sind. Und selbst jene Kolleginnen und Kollegen, die solche nicht beziehen, könnten von einer Umsetzung der Verfassungsgerichtsentscheidung profitieren, weil die Umsetzung wahrscheinlich auch tabellenwirksame Elemente enthalten muss.

Dr. Andreas Stadler

WAHL ZUM LANDESSTAATSANWALTSRAT

Im Dezember dieses Jahres ist der Landesstaatsanwaltsrat neu zu wählen. Der SRV empfiehlt Ihnen die folgenden Kolleginnen und Kollegen zur Wahl (hier in alphabetischer Reihenfolge). Sie genießen das Vertrauen des SRV und verdienen Ihres!



KATJA ARNDT

Katja Arndt ist Staatsanwältin in der Staatsanwaltschaft Dresden. Sie wurde 1988 geboren und studierte in Halle (Saale) bis 2012. Den Vorbereitungsdienst absolvierte sie bis 2014 in Dresden. 2015 trat sie in die sächsische Justiz ein. Es folgten Stationen an der Staatsanwaltschaft Chemnitz sowie am Verwaltungsgericht Dresden. 2019 wurde sie in Dresden zur Staatsanwältin ernannt. Seither ist sie in der Wirtschaftsabteilung tätig, wo sie Umwelt- und Tierschutzverfahren, Abrechnungsbetrug und Untreue im Gesundheitswesen und in der Pflege sowie Fragen der Vermögensabschöpfung bearbeitet. Ferner bearbeitete sie für ein halbes Jahr Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in der Abteilung für Organisierte Kriminalität.

Mir ist vor allem die Einführung der E-Akte wichtig. Die Gestaltungsmöglichkeiten möchte ich nutzen.



PAULA BIRNSTENGEL

Paula Birnstengel ist Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Dresden. Sie wurde 1990 in Dresden geboren und studierte Jura an der Universität Leipzig. Den Vorbereitungsdienst leistete sie in Dresden ab und trat 2016 in den sächsischen Justizdienst ein. Dort war sie zunächst der Staatsanwaltschaft Dresden, im Anschluss dem Amtsgericht Dippoldiswalde und zuletzt dem Verwaltungsgericht Dresden zugewiesen. Im Januar 2020 wurde sie zur Staatsanwältin auf Lebenszeit bei der Staatsanwaltschaft Dresden ernannt. Sie ist ledig und hat keine Kinder.



JULIA GÜTTICH

Julia Güttich ist Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Dresden. Sie wurde 1984 in Dresden geboren, ist verheiratet und hat ein Kind. Ihr Studium der Rechtswissenschaften absolvierte sie in Jena. Nach dem Referendariat arbeitete sie 4 Jahre in Thüringen in der Verwaltung und trat 2016 in den Justizdienst in Sachsen ein. Anfangs war sie in einer Allgemeinen Abteilung der Staatsanwaltschaft Dresden tätig und ist nunmehr seit 2018 in der Wirtschaftsabteilung, wo sie die Bereiche Illegale Beschäftigung und Gewerblichen Rechtsschutz bearbeitet.

Ich kandidiere für den Landesstaatsanwaltsrat, da ich mich für die Belange und Interessen der sächsischen Staatsanwälte einsetzen und die anstehenden großen Projekte, insbesondere die E-Akte, voranbringen möchte.



JAN HILLE

Der 55-Jährige ist seit 1989 Staatsanwalt und dabei derzeit Unterabteilungsleiter in der OK-Abteilung der Staatsanwaltschaft Dresden. Er gehört dem Landesstaatsanwaltsrat seit 2008 an und ist seit 2012 dessen Vorsitzender.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben auch die Arbeitswelt in der Justiz erheblich beeinflusst und fordern alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerade jetzt wieder heraus. Nicht nur, aber gerade auch in solchen Situationen sind funktionierende Personalvertretungen, die konstruktiv, aber kritisch im Interesse der Kolleginnen und Kollegen mit den Dienstvorgesetzten zusammenarbeiten, wichtig. Dies umso mehr, da Maßnahmen des Gesundheitsmanagements oder auch Themen wie Homeoffice, flexible Dienstzeiten, mobiles Arbeiten usw. über die Pandemie hinaus

relevant bleiben. Nicht zuletzt die in den nächsten Jahren anstehende Einführung der elektronischen Verfahrensakte (auch im Strafrecht) wird unseren Dienstalltag erheblich verändern und mit dem anstehenden Generationswechsel in der Justiz erhebliche Anforderungen in der Zusammenarbeit mit sich bringen. Für den sich daraus ergebenden Bedarf an mehr Mitbestimmung – auch im Zusammenwirken mit unseren Partnern vom Landesrichterrat und Hauptpersonalrat – möchte ich mich weiterhin im Landesstaatsanwaltsrat einbringen.



MARTIN KÖNIG

Martin König ist seit 2018 Staatsanwalt in Leipzig. Er wurde 1988 geboren. Nach Studium und Referendariat in Leipzig war er zunächst Rechtsanwalt in Chemnitz. 2015 trat er in die Justiz ein und war in der Probezeit in der Staatsanwaltschaft Dresden und am Verwaltungsgericht Chemnitz eingesetzt. Derzeit bearbeitet er hauptsächlich Staatsschutzsachen. Neben seiner regulären Tätigkeit unterrichtet Staatsanwalt König Referendare und wirkte in der Projektgruppe der Generalstaatsanwaltschaft „Mitarbeiterbefragung in Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen“ mit. Martin König ist Vater von zwei Kindern und engagiert sich zudem im Elternrat wie im Ortschaftsrat seiner Heimatgemeinde.

Ich kandidiere erstmals für den Landesstaatsanwaltsrat. Ich möchte mich insbesondere für die Verbesserung unserer Arbeitsbedingungen einsetzen. Ein angemessener Ausgleich für den zeit- und arbeitsaufwendigen Bereitschaftsdienst, der Ausbau von Heimarbeitsmöglichkeiten zur flexibleren Gestaltung der Arbeitszeit, die Verbesserung der internen Zusammenarbeit und Kommunikation sowie die einheitliche Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen sind nur einige meiner Anliegen.



KATHARINA PATZIG

Katharina Patzig wurde 1987 geboren und hat in Jena studiert. Nach dem Referendariat in Gera war sie zunächst für 4 Jahre als Rechtsanwältin tätig, bevor sie in den Justizdienst wechselte. Als Proberichterin war sie am Verwaltungsgericht in Chemnitz tätig. Seit Juni dieses Jahres ist sie der Staatsanwaltschaft nach Zwickau zugeteilt, wo sie zum 1. November in das Lebenszeitverhältnis übernommen wurde. Katharina Patzig lebt mit ihrem Partner und ihrer Tochter im Vogtland.

Ich kandidiere für den Landesstaatsanwaltsrat, um die Mitspracherechte wahrzunehmen und auch den Berufsanfängern eine Stimme zu geben.



BEATE KOZIK

Beate Kozik, geboren 1969, studierte in Halle/Saale und absolvierte den Vorbereitungsdienst in Münster (Nordrhein-Westfalen). Seit 1994 ist sie in der sächsischen Justiz tätig. In der Probezeit war sie Zivil- und Strafrichter in Chemnitz und Dresden. 1999 wurde sie zur Staatsanwältin ernannt und war viele Jahre in der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Dresden. Nach einer Abordnung an das SMJus wurde sie Gruppenleiterin in der Staatsanwaltschaft Dresden, zunächst in der OK- und anschließend in der Wirtschaftsabteilung. Seit März 2020 ist sie zur GenStA abgeordnet. Beate Kozik ist verheiratet und Mutter von zwei Kindern.

Ich kandidiere erneut für den Landesstaatsanwaltsrat, da ich mich weiter für die Interessen der Kollegen einsetzen möchte. Was die Kollegen bewegt, ist mir aus meiner Mitwirkung im Gremium und der langjährigen Arbeit als Staatsanwältin vertraut. Diese Erfahrungen möchte ich weiter einbringen und dadurch konstruktiv im Sinne der Kollegen Entscheidungen mitgestalten, die unsere tägliche Arbeit, aber auch Fortbildungsmöglichkeiten und Entwicklungsaussichten betreffen. Insbesondere den Prozess zur Einführung der E-Akte in Strafsachen als zentrale Herausforderung der nächsten Jahre möchte ich aktiv begleiten, damit diese bevorstehende grundlegende Änderung der Arbeitsabläufe gelingen kann.



SOLVEIG MEINHARDT

Solveig Meinhardt ist im Jahr 1990 in Berlin geboren und Staatsanwältin in Leipzig in der OK-Abteilung. Ihre juristische Ausbildung hat sie in Leipzig absolviert mit Stationen in Spanien und Polen. Im Februar 2017 trat sie in den Justizdienst ein und wurde zunächst am Verwaltungsgericht Chemnitz eingesetzt. Seit August 2018 ist sie in wechselnden Abteilungen der Staatsanwaltschaft Leipzig tätig. Sie engagiert sich in der Ausbildung der Referendare und des mittleren Dienstes. Ihre Freizeit verbringt Solveig Meinhardt am liebsten draußen auf dem Rennrad, beim Laufen oder Wandern. Sie ist verheiratet.

Als dienstjunge Staatsanwältin möchte ich die Arbeit des Landesstaatsanwaltsrates mit neuen Ideen zur Bewältigung der neuen auf uns zukommenden Herausforderungen, insbesondere den Generationenwechsel, mitgestalten. Ich möchte als Bindeglied zwischen den dienstjungen und den erfahrenen Kolleginnen und Kollegen fungieren, um die Interessen aller bestmöglich miteinander in Einklang zu bringen, durch Konzepte zur effizienten Einarbeitung von Dezernatsanfängern und die Ernennung von Kolleginnen und Kollegen sämtlicher Erfahrungsstufen an Gerichten. Am Herzen liegt mir darüber hinaus die modernere Gestaltung unserer Arbeitsbedingungen, insbesondere was die Ausstattung unserer Arbeitsräume in technischer wie sonstiger Hinsicht sowie die Möglichkeiten zur Heimarbeit betrifft.



KARIN SCHREITTER-SKVORTSOV

Karin Schreitter-Skvortsov ist seit dem Jahr 2000 mit Unterbrechungen Staatsanwältin an der Staatsanwaltschaft Dresden. Derzeit leitet sie eine Wirtschaftsabteilung und kümmert sich dort auch sachsenweit u. a. um Vermögensabschöpfung. Innerhalb des Landesstaatsanwaltsrates kümmert sie sich um Fortbildungen, Personalfragen und auch um das Projekt der Einführung der E-Akte.

Mir liegt die landesweite Verbesserung der Situation des Bereitschaftsdienstes am Herzen. Hier besteht Handlungsbedarf. Die Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung finde ich grundsätzlich gut. Sie darf aber nicht zu Rückschritten bei der täglichen Arbeit führen. Deshalb setze ich darauf, sich in den Projektgruppen einzubringen und mitzugestalten, damit die Entwicklung der Arbeit und uns nützt.

ICH HABE DEN JOB SEHR GERNE GEMACHT

INTERVIEW MIT HERRN PräsOLG HÄFNER



INFO: Lieber Herr Häfner, vielen Dank, dass Sie so kurzfristig zum Interview bereit waren. Am Jahresende treten Sie in den Ruhestand. Kommt die Pension so plötzlich wie der Redaktionsschluss und das Weihnachtsfest, oder haben Sie sich darauf vorbereitet?

Häfner: Das Ereignis kommt nicht wirklich überraschend. Meine Gefühle sind gemischt. Einerseits bin ich froh, wenn ich mehr über mein eigenes Leben verfügen kann. Auf der anderen Seite habe ich den Job hier sehr gerne gemacht. Sonst würde ich nicht hier sitzen. Es gibt auch das eine oder andere, was ich gerne noch umgesetzt hätte. Da nimmt mir dann natürlich der Eintritt in den Ruhestand die Möglichkeiten. Also insgesamt ist es eine zweischneidige Sache – ganz klar. Aber ich habe keine Scheu davor.

INFO: Haben Sie sich schon etwas vorgenommen, was Sie im Ruhestand tun wollen?

Häfner: Es gibt eine Reihe von Überlegungen, die aber noch nicht spruchreif sind. Sicher ist aber, dass ich die Ratgeber-Sendung im MDR weitermachen werde.

INFO: Ihr Berufseinstieg liegt schon länger zurück. Warum sind Sie in die Justiz gegangen? Erinnern Sie sich noch an Ihre ersten Berufserfahrungen?

Häfner: Daran erinnere ich mich noch sehr gut, wie vermutlich jeder von uns an so einschneidende Erlebnisse wie Examen oder Berufseinstieg noch starke Erinnerungen hat. Ich hatte ursprünglich nicht den Plan, zur Justiz zu gehen, wurde dann aber vom Landgerichtspräsidenten in Heidelberg, wo ich meine Referendarzeit gemacht habe, angesprochen. Er hat mir die Vorteile der Justiz geschildert. Drei Tage später habe ich sein Angebot angenommen. Mit dieser Entscheidung bin ich bis heute sehr zufrieden. Ich habe es nie bereut und meinen Job über all die vielen Jahre immer gern gemacht. Angefangen habe ich in der Staatsanwaltschaft Heidelberg. Ich weiß noch, dass ich bei dem Vorstellungsgespräch im Justizministerium in Stuttgart gesagt habe, ich würde lieber Richter werden. Aber dort hat man mir gesagt, jeder muss zur Staatsanwaltschaft. Das kenne ich aus meiner Zeit in Sachsen ja auch. Ich bin bis heute froh, dass ich auch Erfahrungen als Staatsanwalt gesammelt habe. Die Sichtweise und die Kenntnisse, die ich dort erhalten habe, waren für mein weiteres Berufsleben auch von Bedeutung.

INFO: In welcher Hinsicht?

Häfner: Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist eine andere. Ich weiß noch, in meiner ersten Beurteilung stand: „Der Staatsanwalt nimmt Ermittlungshandlungen auch selbst vor“. Mein Abteilungsleiter hatte

das – glaube ich – nicht nur positiv gemeint. Aber es hat mir Freude bereitet, Vernehmungen selbst durchzuführen und dabei etwas herauszukitzeln. Dass man auch ein Spürhund ist, fand ich interessant und es hat meinen beruflichen Horizont bereichert.

INFO: Was macht für Sie den Reiz der Justiz aus?

Häfner: Für mich war die Gerechtigkeit immer ein hohes Gut. Als Richter kämpfte ich nicht nur für Gerechtigkeit oder eine vorgegebene Position; ich entscheide letztlich ohne Weisungen darüber. Mir war wichtig, dass nicht andere darüber entscheiden, welche Position ich zu vertreten habe, sondern ich selbst. Natürlich müssen wir auch als Richter zuallererst zuhören und die Argumente prüfen. Wir müssen auch in der Lage sein, uns etwas sagen zu lassen und einen Standpunkt zu überprüfen. Aber am Ende dürfen – und müssen – wir entscheiden, was richtig und gerecht ist. Das kann eigentlich nur der Richter.

INFO: Ihr Berufsweg hatte diverse Stationen. Senatsvorsitzender, Abteilungsleiter, Landgerichtspräsident und Chefpräsident sind nur die Stationen, an die ich mich erinnere. Wo hat es Ihnen am besten gefallen?

Häfner: Alle Tätigkeiten habe ich gern gemacht, selbst die des OWi-Richters in meinen jungen Jahren, denn es war immer interessant. Die längste Zeit war ich Senatsvorsitzender – 14 Jahre lang. Das war eine wunderschöne Zeit und Tätigkeit. Die Mischung aus juristisch herausfordernden Themen und der Zusammenarbeit mit einem kleinen Team von sehr guten und vor allem sehr netten Kollegen im Senat, wo ja kaum eine Hierarchie besteht, hat mir ausgesprochen Spaß gemacht. Das habe ich dann eingetauscht gegen die Tätigkeit als Leiter der Abteilung I im Ministerium. Nach der langen Zeit im Senat habe ich mich auf neue Impulse gefreut. Am Ende ist vor allem die Vielfältigkeit schön. Das macht die Justiz aus, dass man die Möglichkeit hat, zu wechseln und eine völlig andere Art von Tätigkeit zu machen. Ich glaube, dass es vielen guttut, mal zu wechseln. Ich habe den Wechsel immer als sehr bereichernd empfunden, nicht nur beruflich, sondern auch persönlich.

INFO: Sie sind einer der wenigen Justizangehörigen, die einem größeren Publikum bekannt sind. Wie waren Ihre Erfahrungen als Fernsehratgeber?

Häfner: Ich mache diese Ratgeber-Sendung im MDR zu rechtlichen Fragen nun schon seit 18 Jahren und habe das Gefühl, dass es eine wichtige

Aufgabe ist. Die Justiz muss sich den Menschen erklären, und zwar so, dass es die Menschen verstehen können. Darum gebe ich mir Mühe, in diesen Sendungen den Zuschauern die Rechtslage zu erklären und auch verständlich zu machen, wie etwas geregelt ist und warum; welche Rechte und Möglichkeiten der Einzelne hat und welche nicht. Diese Form der Vermittlung des Rechts an den Bürger macht mir Freude und ich halte sie auch für wichtig und eine gute Gelegenheit, die Justiz positiv zu präsentieren. Der Kontakt zu Bürgern, die anrufen können und ihre Fragen live stellen, hat mir auch immer sehr gut vor Augen geführt, womit die Menschen Probleme haben. Das erdet auch ein wenig. Eine Fernsehrichtertätigkeit hätte ich dagegen nicht gemacht.

INFO: Welchen Eindruck hat die Bevölkerung von der Justiz? Wie erleben Sie das in den Sendungen?

Häfner: Das Echo auf diese Sendungen ist immer ausgesprochen positiv. Die Leute haben einfach Fragen und sind froh und dankbar, wenn man ihnen Antworten auf ihre Fragen gibt, die sie verstehen. Es gibt dabei auch viele, bei denen sich mehr und mehr eine Anspruchshaltung verbreitet hat, die mir Sorgen macht. „Ich will mein Recht“ ist heute ein Satz geworden, den viele Bürger in unzähligen Situationen auf den Lippen führen. Damit ist aber oft nicht das Recht als solches gemeint, sondern „Ich will haben“. Das erlebe ich nicht nur im Gerichtssaal, sondern auch bei den Sendungen. Ein Staat kann aber nicht funktionieren, wenn jeder nur ans Nehmen denkt. Ein Rechtsstaat funktioniert auch nur, wenn gerichtliche Entscheidungen auch hingenommen werden. Die Bereitschaft dazu sehe ich aber immer mehr schwinden. Man will „sein Recht“, und wenn das Gericht einem dieses nicht gibt, geht man eben bis nach Karlsruhe oder Luxemburg. Ich glaube, dass uns das Thema der Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen noch beschäftigen wird.

INFO: Beim Verhältnis der Bürger zur Justiz geht es auch um das Vertrauen der Bevölkerung in die Institutionen und insbesondere in die Justiz. Man denkt über diverse Skandale nach. Wie ist Ihr Eindruck? Dringen wir zu den Bürgern durch? Vertraut man uns?

Häfner: Insgesamt, das zeigen die Umfragen, ist das Ansehen der Justiz in der Bevölkerung relativ gut. Ich glaube aber, es könnte noch besser sein. Natürlich gibt es viele Beispiele, wo die Justiz heftig kritisiert wird. Ein Beispiel ist das ganze Thema „Die sächsische Justiz ist auf dem rechten Auge blind“. Das ist ein Vorwurf, der immer falsch war, der uns aber immer wieder ereilt hat. Die Medien

haben das über lange Zeit heftig betrieben. Es ist auch das Verdienst aller Kolleginnen und Kollegen, dass dieser Vorwurf nun schon länger nicht mehr zu hören war. Vor allem in den Staatsschutzverfahren hat die Justiz Kante gezeigt und hat auch der Szene gezeigt, dass damit nicht zu spaßen ist. Das ist auch bei der Bevölkerung und in den Medien angekommen.

Was die Bevölkerung allgemein angeht, gibt es viele Länder, wo das Ansehen der Justiz deutlich schlechter ist als bei uns. Das sollte uns aber nicht die Hände in den Schoß legen lassen, sondern wir müssen versuchen, weiter das Ansehen der Justiz zu festigen, weil das Bewusstsein für den Rechtsstaat eine ganz entscheidende Säule für unser Gemeinwesen ist.

INFO: Wie sehen Sie die Justiz?

Häfner: Ich glaube, die Justiz in Sachsen ist nicht schlecht ausgestattet. Wir haben – und darüber bin ich froh – in der Bevölkerung und der Politik deutlichen Rückhalt dafür, dass wir genügend Personal brauchen. Das zeigt mir, dass die Aufgabe der Justiz als wichtig angesehen wird. Ich habe den Eindruck, dass wir da auf einem guten Weg sind. Ansonsten können wir alle sehr froh sein, dass die Justiz in Sachsen nicht parteipolitisch geprägt ist. Ich habe immer darauf Wert gelegt, dass auch nur jeder Anschein einer Parteilichkeit vermieden wird. Das ist aus meiner Sicht bis heute der Fall und eine großartige Errungenschaft. Bei der Unabhängigkeit der Justiz zeigen die Ereignisse in Polen und anderen Ländern, dass es eine entscheidende Frage ist, ob die Justiz politisch besetzt ist oder nicht. Da bin ich allen Beteiligten in Sachsen dankbar, dass sie ihren Beitrag zu einer nicht nach politischen Gesichtspunkten besetzten Justiz geleistet haben. Ich freue mich, dass mir die neue Hausspitze im Ministerium versichert hat, dass das von ihr genauso gesehen wird und eine Änderung nicht beabsichtigt ist.

INFO: *Das hören wir natürlich gern. Zum Thema „Zustand der Justiz“ gehören auch die elektronische Akte und der Generationswechsel. Das sind zwei große Veränderungen, die Sie nicht mehr aktiv begleiten werden, zu denen Sie aber sicherlich eine Meinung haben.*

Häfner: Bei der E-Akte mache ich mir eigentlich keine Sorgen. Wenn Sie heute herumgucken in Unternehmen, Behörden und Organisationen, überall wird auf elektronische Arbeit umgestellt. Dass die Justiz da nicht hintanstehen kann, versteht sich von selbst. Die ersten Schritte bei den Pilotierungsge-



richten sind aus meiner Sicht insgesamt durchaus positiv verlaufen. Natürlich gibt es hier und da etwas, was holpert. Aber dazu ist ja auch die Zeit da. Der Generationenwechsel wird natürlich eine Herausforderung sein. Ich sage, wir haben noch nie eine so gute Justiz gehabt wie heute. Wir haben einen Personalkörper mit Erfahrungen und Kenntnissen, die derartig umfangreich sind, wie wir es nie wieder haben werden. Man sollte diese Zeit im Gedächtnis behalten, denn irgendwann wird es angesichts der Umkehrung des Altersaufbaus schwierig, die große Zahl der Jungen an diese Erfahrungen und Kompetenzen heranzuführen. Die jungen Kolleginnen und Kollegen, die in den letzten Jahren eingestellt wurden, machen mir aber große Hoffnungen. Sie sind hervorragend qualifiziert und motiviert und machen ihren Job als Richter hervorragend. Dennoch ist mir ganz wichtig, dass man die jungen Richterinnen und Richter begleitet. Wir haben unter den Präsidenten wiederholt diskutiert, was man da alles machen könnte: Tutoren-Modelle, Teilleistung, landeseigene Tagungen, gerichtsinterne Treffen der Assessoren, die auch das Zusammengehörigkeitsgefühl fördern usw. Erste Dinge sind angeschoben. Die Justiz ist auf einem guten Weg, aber es wird eine große Aufgabe.

Zu den großen Themen der Justiz gehört für mich auch die Wertschätzung. Die richterliche Tätigkeit ist im Allgemeinen ja mit wenig Wertschätzung verbunden. Wer gewinnt, sagt, das war doch klar und konnte gar nicht anders ausgehen, wer verurteilt wird, hält das für falsch oder sogar Unrecht. Kein Grund also, sich zu bedanken oder den Richter zu loben. Das macht unseren Beruf nicht einfach. Wir agieren in weiten Strecken allein und kriegen sehr selten positives Feedback. Beispielsweise einem Arzt oder einer Pflegekraft geht es da meist besser: Dankbarkeit und Lob von den Patienten gibt's dort öfter. Deshalb möchte ich an dieser Stelle allen Richterinnen und Richtern für ihr Engagement und ihre Zuwendung an die Parteien ein großes Dankeschön sagen. Die Wertschätzung, die sie von den Parteien nicht bekommen, kann zwar der Dienstherr nicht ersetzen, aber man kann auch mal sagen, Hut ab vor dem, was da geleistet wird, und danke schön!

INFO: Corona hat sich auch auf die Justiz ausgewirkt. Welche Veränderungen werden bleiben?

Häfner: Die Justiz hat sich in der Corona-Zeit aus meiner Sicht ausgesprochen wacker geschlagen und ein gutes Bild abgegeben. Das gilt sowohl für die Verfahren mit Corona-Bezug, die vor allem bei den Verwaltungsgerichten gelaufen sind, als auch für den Betrieb der Justiz, der nie zum Erliegen gekommen ist, sondern immer weitergegangen ist. Ich bin allen in der Justiz sehr dankbar dafür, dass sie das Fähnlein hochgehalten haben und gezeigt haben, der Rechtsstaat funktioniert auch in schwierigen Zeiten. Die Auswirkungen von Corona sind vielleicht in der Justiz gar nicht so spezifisch schwierig, denn wir sind ein Bürobetrieb mit Verhandlungen. Meine Sorge ist, dass die Wirkungen in der Gesellschaft uns mehr Probleme machen werden. Letztlich ist es ja eine Form der teilweisen Vereinzelung und Isolierung, die dadurch erzwungen und hervorgerufen wurde. Was das für jeden Einzelnen, aber auch die Gesellschaft mittelfristig bedeutet, sehe ich mit gewisser Sorge.

INFO: Sie werden Ihrer Nachfolgerin oder Ihrem Nachfolger keine Ratschläge geben wollen, aber welche Akte legen Sie ihr oder ihm ins EILT-Fach?

Häfner: Es gibt eine Vielzahl von Themen, wo man auch justizintern überlegen muss, ob man Prozesse und Arbeitsstrukturen optimieren kann. Reformfähigkeit von innen ist für die Justiz wichtig. Ich glaube, dass auch rechtspolitisch die Justiz fragen muss, ob etwa einvernehmliche Scheidungen zwingend über ein Gerichtsverfahren mit Anwalt abgewickelt werden müssen oder ob immer eine

Kostenfestsetzung durch das Gericht nötig ist. Die Justiz hat eine Reihe von Themen, ohne dass es mir zusteht, zu sagen, worum sich meine Nachfolgerin oder mein Nachfolger kümmern sollte.

INFO: Sie sind regelmäßig bei den Veranstaltungen des Richtervereins zu Gast. Welche Bedeutung hat der Richterverein für Sie?

Häfner: Ich finde es ganz wichtig, dass Richter sich zusammentun und ihre Interessen vertreten. Der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit wird wesentlich auch dadurch gewährleistet, dass die Richter ein Sprachrohr und eine Stimme haben, mit der im Falle eventueller Gefährdungen jeder zu rechnen hat.

Der Richterverein hat auch viel für die pekuniären Belange der Richter getan. Das ist ein sehr verdienstvolles Engagement. Die Bezahlung der Richter darf nicht zu weit abrutschen gegenüber konkurrierenden Tätigkeiten in der Wirtschaft oder in Anwaltskanzleien. Wir wollen nach wie vor die guten Absolventen und kriegen sie irgendwann nicht mehr, wenn der Abstand beim Verdienst zu groß wird. Da ist der Richterverein eine wichtige Kraft.

Und ich finde den Richterverein auch deshalb wichtig, weil er mutig Themen aufgreift, die für die Justiz und für die Richter sehr wichtig sind. Hier hat der Richterverein sehr anregende und wichtige Dialoge ermöglicht.

INFO: Was wollten Sie unseren Lesern schon immer einmal sagen oder jetzt mit auf den Weg geben?

Häfner: Ganz wichtig ist, dass ein Richter die Menschen ernst nimmt, sie anhört und aufnimmt, was sie sagen, und dass das, was das Gericht dazu erklärt, auch verständlich ist. Das ist aus meiner Sicht der ganz zentrale Schlüssel nicht nur für das Ansehen der Justiz, sondern auch für einen Rechtsstaat, der ohne Gefährdungen die Zeiten übersteht. Als Beispiel bringe ich immer einen Arztbesuch: Wir erwarten dort, dass sich der Arzt Zeit nimmt, offen mit uns umgeht und uns seine Diagnose und die Behandlung verständlich erklärt. Wir sollten uns als Richter manchmal daran erinnern, wie wir uns beim Arzt fühlen, wenn wir mit Bürgern sprechen, und daraus Konsequenzen für unser Handeln ziehen.

INFO: Vielen Dank und alles Gute für Sie!

Das Interview führte Dr. Andreas Stadler.

TAGUNG ZUR MITBESTIMMUNG IN DER JUSTIZ

Die diesjährige Tagung zur Mitbestimmung in der Justiz fand vom 3. bis 4. September 2020 im Bischof-Benno-Haus in Schmochtitz statt. Sie stand unter dem Motto „Jung und Alt“ und sollte zur Diskussion über einen möglicherweise vorhandenen Generationenkonflikt in der sächsischen Justiz anregen. Immerhin sind bei uns in den letzten Jahren immer mehr Assessoren eingestellt worden, die eben auch andere Interessen und Bedürfnisse haben als die nicht mehr ganz so jungen Kollegen. Außerdem sollte dieses Thema aus der Sicht des Gesundheitsmanagements beleuchtet werden. Gibt es unterschiedliche Bedürfnisse? Wenn ja, wie kann denen begegnet werden?

Corona hatte die Planungen durchaus erschwert, und lange war darum auch nicht klar, ob das Seminar überhaupt stattfinden kann. Letztendlich haben das Justizministerium und der SRV die Organisation auf die Beine gestellt. Im Bischof-Benno-Haus bekamen wir auch erst einmal einen Zettel mit Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln ausgehändigt, die allerdings im Seminarraum nicht einzuhalten waren. Dort fanden die Teilnehmer gerade so einen Platz, für weitere Leerstühle zwischendrin fehlte der Raum. Dafür spielte das Wetter mit, und wir konnten das Seminar teilweise ins Freie verlegen.

1. Wir haben dieses Mal das Seminar praktisch komplett mit Bordmitteln aus der sächsischen Justiz bestritten. Zunächst erläuterte Frau Schmidtchen die Möglichkeiten des Personalrates zur Einflussnahme auf das Gesundheitsmanagement. Sie ist selbst im Personalrat des Ministeriums aktiv und hat sich dankenswerterweise für diese Tagung in die rechtliche Problematik eingearbeitet. Die Personalräte sind zur aktiven Zusammenarbeit mit den Dienststellenleitungen bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren verpflichtet und können darüber auch auf das Gesundheitsmanagement einwirken. Der Arbeitssicherheitsausschuss nach § 11 ASiG ermöglicht es den Personalräten, in Dienststellen mit mehr als 20 Mitarbeitern umfassend Einfluss zu nehmen.

2. Im Anschluss erklärte uns Frau Gerber, wie wir unseren Rücken und unsere Augen auch während der Arbeit gesund halten. Einen Generationenkonflikt Jung und Alt kann es nach ihrer Ansicht schon deshalb nicht geben, weil der Mensch ab einem Alter von 25 Jahren zu altern beginnt. Junge hatten wir also selbst unter Berücksichtigung des einzigen

Assessors nicht in unserem Kreis. Frau Gerber zeigte uns neben einigen theoretischen Grundlagen auch praktisch, wie man während eines Arbeitstages seinen Rücken entlasten kann, sich einmal bewegen kann, die Arme lockern sollte. Praktische Tipps zur Vermeidung von Sitzbeschwerden hatte sie natürlich auch an der Hand. Der Drucker sollte möglichst weit weg stehen, das Telefon ja nicht in Reichweite positioniert sein, Fahrstühle gelte es komplett zu meiden, und jede Art von Bewegung sei gut. Um diese guten Ratschläge einmal auszuprobieren, haben wir in der nächsten Kaffeerunde im Büro tatsächlich mal eine bewegte Pause eingestreut. Kommentar einer Kollegin auf die Frage, ob sie mitmachen wolle: „Ja, so sehe ich aus!“ Es bleibt noch viel zu tun.

Auch die Augen dürfen in unserem Job nicht zu kurz kommen. Regelmäßiges Blinzeln und Ausstreichen der Augen mit warmen Händen wurden empfohlen. Angesichts der zunehmenden Bildschirmarbeit sollten wir alle uns diesem Thema mit etwas mehr Aufmerksamkeit widmen.

3. Am Nachmittag standen die Corona-Maßnahmen im Mittelpunkt, diesmal im Freien mit der nötigen Frischluftzufuhr. Zunächst erzählte Anette Dönch vom Richterrat des Amtsgerichts Leipzig, welche Maßnahmen dort ergriffen wurden. Im Anschluss versuchten wir, aus der Sicht des höheren Dienstes die insgesamt getroffenen Maßnahmen einer Bewertung zu unterziehen. Das SMJusDEG hatte ja bereits im Juni eine erste Bestandsaufnahme gewagt und dabei einzelne Behörden über Behördenleiter und Geschäftsleiter zu ihren Eindrücken befragt. Auch der Hauptpersonalrat hat in der Corona-Pause im Sommer seine Mitglieder angehört. Während des Workshops des Ministeriums waren der Landesrichterrat und der Landesstaatsanwaltsrat vertreten, sonst lag der Fokus mehr auf den Geschäftsleitern.

In unserem eher kleinen Kreis kamen wir zu folgenden Schlussfolgerungen aus Sicht der Richter und Staatsanwälte:

a) Beschaffungen

Hier deckte sich der Eindruck mit dem der Geschäftsleiter. Während jede Behörde für sich versuchte, kleinere Chargen an Desinfektionsmitteln zu besorgen, wurde eine zentrale Beschaffung angemahnt. Dies hätte insgesamt viel Arbeit ersparen

können. Jedenfalls für die Zukunft sollte dies angedacht werden. Wenn einzelne Behörden weitere Sonderposten besorgen wollen, sollen sie dies tun. Dinge, die jede Behörde benötigt, sollten allerdings zentral besorgt werden. Damit hat man auch ein besseres Auftragsvolumen und somit auch eine bessere Verhandlungsposition.

Von den beschafften Gegenständen wurden neben Desinfektionsmitteln und Masken vor allem die mobilen Plexiglaswände positiv gewürdigt. Sie sind leicht, schnell aufzustellen und abzubauen und bieten einen halbwegs ordentlichen Schutz. Allerdings wurden sie erst relativ spät flächendeckend eingeführt. Das wäre ein Punkt, der für die Zukunft beachtet werden sollte.

Bei den Masken hatten vor allem die Älteren ein Problem, die die Stoffe zuordnen konnten. Diese kamen offensichtlich aus den Wäschekammern der JVA's. Die Vorstellung, als Maske den Stoff zu tragen, der Generationen von Häftlingen als Bettzeug gedient hat, fanden einige nicht gerade berauschend, auch wenn der Stoff vor der Bearbeitung mit Sicherheit durch die Waschmaschine geschickt worden war.

Im Amtsgericht Leipzig sind zumindest für die Sitzungssäle Luftreinigungsgeräte beschafft worden. Dies wurde als sehr angenehm empfunden. Nicht immer lüftet eine Klimaanlage tatsächlich, sondern in einigen Gebäuden beschränkt sie sich auf das Umwälzen der Luft.

b) Allgemeines Gebäudemanagement

Grundsätzlich wurde sehr positiv bemerkt, dass das allgemeine Hygienebewusstsein deutlich gestiegen ist. Neben Desinfektionsmitteln wäre aber z. B. auch warmes Wasser hilfreich. Unklar ist auch, wie Sitzungssäle nach jeder Sitzung gereinigt und desinfiziert werden. Auch ohne Corona gibt es Fälle, in denen eine Reinigung nach Verwendung wünschenswert wäre. Am meisten zum Tragen kommt dies bei den Ermittlungsrichtern. Wenn sich dort Wachtmeister, Polizei, Beschuldigte, Richter, Geschäftsstellen drängen, ist eine Einhaltung von Abstandsregeln völlig unmöglich.

Schon länger wird angeregt, den Bereich für die Sitzungssäle, der ja auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, von dem Bereich der Büros zu trennen. Diese Forderung kann zu Corona nur noch verstärkt erhoben werden. Dies würde die Publikumsströme begrenzen und vor allem in bestimmte Richtungen lenken. Auch die allgemeine Sicherheit könnte dadurch erhöht werden.

Als wenig hilfreich wurden die Kärtchen mit den Kontaktdaten angesehen. Hier kann jeder ausfüllen, was er gerade möchte, und auch Fantasienamen eintragen. Wenn man es ernst nimmt, muss man dann auch den Personalausweis kontrollieren. In einem Gebäude wie dem Justizzentrum in Dresden kann außerdem aus dem Kärtchen noch lange nicht auf einen konkreten Kontakt geschlossen werden, das Zentrum ist dazu einfach zu groß. Im Ergebnis binden diese Kärtchen nur unnütze Arbeitskraft der Wachtmeister, die anderswo besser eingesetzt werden könnte.

Die Frage der Doppelbelegung von Zimmern spielt insbesondere für den mittleren und gehobenen Dienst eine große Rolle. Gerade in Zeiten allgemeiner Lockerungen ist schwer vermittelbar, auf einer Einzelbelegung zu bestehen. Die Konsequenzen hat in der Regel nicht der höhere Dienst zu tragen, der ohnehin über Einzelzimmer verfügt, sondern allein der mittlere und gehobene Dienst.

c) Einheitlichkeit

Gerade in größeren Justizzentren führten unterschiedliche Regelungen je Behörde zu teils skurrilen Folgen, die auch der Öffentlichkeit nicht mehr vermittelbar waren. Während auf der einen Seite fröhlich Kaffee getrunken wurde, war dies auf der anderen Seite verboten, Maskenpflicht bestand da, dort aber nicht usw. Teilweise wurden auch Arbeitszeitregelungen höchst unterschiedlich angewandt. Während einige Behörden komplett durchgearbeitet haben, haben andere ihre Leute mehr oder weniger freigestellt und sie nur bei Notwendigkeit in die Behörden zitiert. Bei solchen grundlegenden Fragen wäre eine einheitlichere Behandlung wünschenswert.

d) Mobiles Arbeiten

Einhellig begrüßten wir die deutlich ausgeweitete Möglichkeit zum mobilen Arbeiten. Dies sollte unbedingt beibehalten werden. Auch wenn nicht jeder dauerhaft zu Hause arbeiten möchte und häufiger als zunächst angenommen sein Behördenbüro nutzt, gibt allein die Möglichkeit der Flexibilität ein Gefühl von Freiheit und Unabhängigkeit. Dies möchte keiner mehr missen. Gleiches gilt für die freie Einteilung der Arbeitszeiten auch für den mittleren und gehobenen Dienst. Allerdings sollte eine Anordnung für häusliches Arbeiten unterbleiben. Dies benachteiligt all jene, die zu Hause eben nicht mit einem eigenen Arbeitszimmer etc. dienen können.

Zu diesem Thema im weitesten Sinne gehören auch die Videokonferenzen. Inzwischen hat ja fast jeder schon an irgendeiner WebEx-Konferenz teil-

genommen. Eigentlich funktioniert es ganz gut. Es hat sich, so die einhellige Meinung, herausgestellt, dass man eben nicht für jedes Treffen durch halb Sachsen fahren muss. Deutlich mehr als bisher für möglich gehalten kann man auf Distanz regeln. Hier könnten auch die Mitbestimmungsregeln überarbeitet werden. Derzeit wäre z. B. eine Sitzung des Hauptstaatsanwaltsrates per Videokonferenz nicht zulässig.

Videokonferenzen sind andererseits auch kein Allheilmittel. Der Mensch ist ein soziales Wesen, das hat der Lockdown allen gezeigt.

e) Beteiligung der Personalvertretungen

Hier konnten fast alle Seminarteilnehmer von deutlichem Verbesserungsbedarf berichten. Nur in einzelnen Behörden/Gerichten wurden die Richter- oder Staatsanwaltsräte und die Personalräte im Vorfeld von Maßnahmen umfassend beteiligt. Laut Meinung des Hauptpersonalrates hat sich diese Situation im Laufe der Monate zwar gebessert, allerdings scheint es immer noch keine Selbstverständlichkeit zu sein. Dabei sind nach hiesigem Verständnis die Mitbestimmungsorgane vorher anzuhören, § 73 PersVG i. V. m. § 15 b SächsRiG. Coronamaßnahmen, die z. B. einen Einfluss auf die Arbeitszeiten wie Schichtmodelle haben, dürften den Mitwirkungstatbeständen unterfallen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 SächsRiG).

f) Richterliche Unabhängigkeit

Nicht abschließend klären konnten wir die Frage des Verhältnisses von Corona zur richterlichen Unabhängigkeit. Darf ein Richter aus Angst vor Corona das Verhandeln einstellen? Wie ist es mit der Maskenpflicht im Sitzungssaal? Ist dies wirklich eine Frage der richterlichen Unabhängigkeit? Oder kann dies ein Gerichtspräsident einfach anordnen?

4. Ein Dauerbrenner in der Mitbestimmungstagung ist der aktuelle Stand der E-Akte. Frau Ackermann war leider erkrankt und wurde daher von Herrn Kirsch vertreten, seines Zeichens Richter am Arbeitsgericht und Mitglied des Landesrichterrates, der sich schwerpunktmäßig mit der E-Akte befasst. Er erläuterte anschaulich den aktuellen Stand aus Sicht des Landesrichterrates, den Stand der Dienstvereinbarungen, die Schwierigkeiten bei der Pilotierung, die aktuellen Baustellen, denen sich der LRR widmet. Er bestätigte das, was aus den Projektgruppen der E-Akte bereits bekannt ist: Die Einführung der E-Akte ist nicht nur ein technisches Projekt, sondern die Organisation spielt eine wichtige, wenn nicht die wichtigste Rolle bei der Einführung. So bemängelte auch der LRR teilweise die fehlende Zusammenarbeit zwischen Richtern

und Geschäftsstellen, die fehlenden EDV-Grundkenntnisse einzelner Richter, die teilweise fehlende Fortbildungsbereitschaft. Unterstützung seitens der Gerichtsleitung ist ebenfalls unverzichtbar. Auf der anderen Seite sind Fragen wie Bildschirmpausen noch ungeklärt. Hier setzt sich der LRR dafür ein, regelmäßige Pausen festzuschreiben.

Die Problematik der Schnittstellen ist insbesondere bei der E-Strafakte noch in Arbeit. Die Strafrechtler vermissen weiterhin trotz zahlreicher Hinweise, dass diesem Thema die nötige Priorität verliehen wird. Bereits jetzt zeigt sich in der Pilotierung der Sozialgerichte die Wichtigkeit dieses Themas. Wenn Akten elektronisch angeliefert werden, muss geklärt sein, wie dies tatsächlich vonstattengehen soll, ohne dass es zu Medienbrüchen kommt. Nur dann hat die elektronische Akte überhaupt Sinn.

5. Zum Abschluss diskutierten wir die besonderen Eindrücke von jungen und alten Kollegen. Die „Jungen“ wurden vertreten durch Thomas Franz, der seine Ansichten in dem anschließenden Artikel darlegt. Ergänzt wurde er durch eine Mail von einer ehemaligen Assessorin bei der Staatsanwaltschaft Dresden, die nach ihrer Ernennung nach Niedersachsen gewechselt ist und daher nun beide Seiten kennt. Die „Alten“ wurden vertreten durch Petra Froberg und Peter Stange.

Fazit: Einen Generationenkonflikt haben wir nicht, sollten wir aber auch nicht aufkommen lassen. Assessoren dürfen nicht „verheizt“ werden und die Personalausstattung sollte so sein, dass solche Versuchungen gar nicht erst aufkommen. Wir brauchen eine Verjüngung der Gerichte und müssen daher die Berufe in der sächsischen Justiz attraktiv halten.

Ein wenig Rücksicht beim Bereitschaftsdienst für ältere Kollegen sollte demgegenüber selbstverständlich sein. Flexible Pensionsmodelle könnten die Arbeit auch im Alter attraktiv gestalten.

Insgesamt haben wir die Tagung genossen. Vor allem die Möglichkeit zur umfassenden Diskussion wurde gewürdigt. Im nächsten Jahr soll die Tagung wieder stattfinden und sich mit der Kommunikation der Mitbestimmungsgremien untereinander, mit der Behördenleitung und den Mitarbeitern beschäftigen. Da im Mai 2021 neu gewählt wird, freuen wir uns hoffentlich auf zahlreiche Teilnehmer.

Karin Schreitter-Skvortsov

ANMERKUNGEN ZUR ASSESSORENZEIT



Vom 3. bis 4. September fand im Rahmen der landeseigenen Tagungen das jährliche Seminar zur Mitbestimmung in der Justiz, in diesem Jahr zu dem Schwerpunktthema „Jung und Alt“, insbesondere unter Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte, statt. Neben Themen wie Präventionsmaßnahmen gegen Gesundheitsgefährdungen, welche aus unserer überwiegend sitzenden Tätigkeit resultieren, Hygienemaßnahmen im Gericht in Zeiten von Corona sowie den Folgen der Coronapandemie wurden auch Erfahrungen zwischen „Jung“ und „Alt“ ausgetauscht. Dabei wurden u. a. die negativen Aspekte der Assessorenzeit näher erörtert, namentlich die häufig fehlende Einarbeitung der Assessoren, sowie Verbesserungsvorschläge angesprochen.

Assessoren haben im ersten Probejahr häufig einen schwierigen Einstieg in die Justiz. Wie sie ein richterliches oder staatsanwaltschaftliches Dezernat zu führen haben, haben sie bis zum zweiten Staatsexamen nicht gelernt, auch wenn sie dort eine zumindest vollbefriedigende Punktzahl erreicht haben. Dass sie diese Fähigkeit haben, suggeriert der Anspruch des zweiten Staatsexamens als Praxisexamen lediglich. Immerhin wird den Referendaren im Rahmen des Referendariats beigebracht, Urteile, Anklagen, Abschlussverfügungen und Strafbefehle zu formulieren; schlussendlich also das, worauf jeder Praktiker im Verfahren hinarbeitet – dessen Abschluss. Ausbildung und Prüfung konzentrieren sich auf die abschließenden Entscheidungen. Der Weg dorthin spielt nur in Ansätzen eine Rolle. In der Kürze des Referendariats von zwei Jahren ist es jedoch nicht möglich, sich viel mehr Wissen anzueignen.

Nachdem die Assessorin oder der Assessor Examenzeugnis und Ernennungsurkunde in der Hand

hat und unter Umständen vor dem Dienstantritt kurzfristig umziehen musste, beginnt sie oder er, ein Dezernat zu leiten – eine Aufgabe, mit der sie oder er zwar gerechnet, die ihr oder ihm aber niemand zuvor erklärt hat.

So stellen sich meist bereits die einfachsten Akten als eine Herausforderung dar – nicht unbedingt weil die strafprozessualen Normen unbekannt wären, sondern vielmehr weil die Erfahrung fehlt, wie (im Beispiel eines staatsanwaltschaftlichen Dezernats) die Ermittlungen konkret durchgeführt werden. Dass Verfügungen eine Anweisung an die Geschäftsstellen oder Serviceeinheiten sind, versteht sich von selbst. Aber über welche Stellen welche Ermittlungen durchgeführt und welche Informationen eingeholt werden können, das weiß ein Berufsanfänger nicht auf Anhieb. Der Assessor, der seine erste Station in der Staatsanwaltschaft absolviert, hat dahingehend noch den Vorteil, dass sämtliche Verfügungen zunächst von dem jeweiligen Abteilungsleiter gegengezeichnet werden, sodass die unvermeidlichen Fehler direkt erklärt und ausgebessert werden. Nichtsdestotrotz vermittelt die bloße Gegenzeichnung von Verfügungen allein kein Verständnis für die Leitung eines Dezernates.

Zur Verbesserung der eigenen Fähigkeiten besteht natürlich die Möglichkeit, sich durch diverse Handbücher das Wissen anzueignen, das für die Leitung eines Dezernats benötigt wird. Diese geben zumindest einen kleinen Überblick über die Kompetenzen sowie die Verfügungstechnik. Es mangelt Berufseinsteigern jedoch häufig ein Stück weit am Verständnis, weil das meist erst durch Erfahrung gewonnen werden kann. Weiterhin bestehen anfänglich in einigen Fällen Schwierigkeiten, an Fortbildungen teilzunehmen. So kam es in meiner Anfangszeit dazu, dass die landeseigene Tagung aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl abgesagt wurde. Bei den Anfängertagungen des Nordverbundes oder in Baden-Württemberg wird man nur nachrangig berücksichtigt. Unter diesen Voraussetzungen ist es schwierig, sich in den neuen Job hineinzufinden.

Hinzu kommt meist noch – insbesondere in den eingangsstärkeren Dezernaten –, dass die Assessoren bewusst einer Art Belastungsprobe unterzogen werden. Dementsprechend bekommen die dienstälteren Kollegen weniger Akten und den Assessoren werden mehr Verfahren zugewiesen, um zu überprüfen, ob sie die große Vielzahl an Verfahren auch

bearbeiten können. Wenn man sich diese beiden Aspekte mal in Kombination vor Augen führt, wird es wohl die wenigsten wundern, warum viele Dezernate gerade am Anfang relativ schnell „absaufen“. Gewiss müssen Berufseinsteiger den Umgang mit Erledigungsdruck lernen. Aber er erzieht auch dazu, das Brett immer an der – oft nur vermeintlich – dünnsten Stelle zu bohren. Oberflächliche Entscheidungen befrieden den Rechtsstreit jedoch nur formal und schaden langfristig dem Ansehen der Justiz.

Meines Erachtens macht das den Justizdienst wenig attraktiv für die Berufseinsteiger. Gerade weil die Justiz Nachwuchs mit hervorragenden Qualifikationen sucht und diese Kandidaten überall wunderbare Berufsaussichten haben, sollte auf die Attraktivität der Tätigkeit besonderer Wert gelegt werden. Auf die Justiz kommt eine große Pensionierungswelle zu. Es müssen also in Zukunft kompetente Juristen in den Justizdienst eingestellt und auch weiterhin im Justizdienst gehalten werden. Um die Pensionswelle in den Griff zu bekommen, werden derzeit schon erste Maßnahmen getroffen. Die Attraktivität der Tätigkeit und die Möglichkeit, neben dem Beruf noch andere Interessen zu verfolgen, sollten dazugehören.

Viel wichtiger ist es jedoch, die Assessoren in deren Anfangszeit praxistauglich zu machen und ihnen den Spaß am Beruf zu vermitteln, den sie nach der jetzigen Vorgehensweise erst nach einigen Monaten der Selbsteinarbeit bekommen, wenn sie dann wissen, wie sie ihr Dezernat leiten sollen. Diesbezüglich stellt sich die Frage, wie das erreicht werden kann. Mit einer extremen Aktenflut und dem Prinzip „Learning by Doing“ jedenfalls nicht.

Die Assessoren müssen frühzeitig an ihr Handwerkszeug herangeführt werden, dies sowohl im richterlichen als auch im staatsanwaltschaftlichen Dienst.

Diesbezüglich stehen einige Möglichkeiten zur Verfügung, unter denen die im Folgenden aufgeführten meiner Meinung nach vielversprechend sind:

Die erste Möglichkeit besteht in einem internen Schulungsprogramm. Da es im Freistaat Sachsen keine festen Einstellungstermine gibt, wären periodisch stattfindende Schulungen, beispielsweise in der Länge von zwei Wochen im Zweimonatstakt, notwendig. Zu Beginn des Justizdienstes sowie nach einem jeweiligen Stationswechsel, bei dem eine grundlegende Änderung (Staatsanwalt wird Richter oder umgekehrt, Fachgerichtsbarkeit zur ordentlichen Gerichtsbarkeit oder umgekehrt) statt-

findet, sollten die Assessoren dazu angehalten werden, die Schulungen zu besuchen. Das Anraten der Teilnahme an dem Fortbildungsangebot würde den Assessoren auch signalisieren, dass der Dienstherr die Fortbildung wünscht. Im Alltag überlagert der Erledigungsdruck oft dieses Interesse und ist entsprechender Rückhalt nur selten zu spüren. Zum Zwecke einer solchen Schulung müssten sich erfahrene Kollegen und auch Assessoren finden.

Natürlich muss dabei berücksichtigt werden, dass es dadurch zu einem gewissen Ausfall der Arbeitskraft kommen würde, da der die Schulung leitende Dezernent ein kleineres Dezernat bearbeitet und die Assessoren für zwei Wochen mit einer Schulung beschäftigt sind. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Einarbeitungszeit der jungen Assessoren dadurch erheblich verkürzt und diese von Anfang an eine bessere Ermittlungsarbeit erzielen. Dadurch würden im Endeffekt auch die die Gegenzeichnung vornehmenden Abteilungsleiter entlastet werden.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Durchführung eines Mentorenprogramms, welches bereits in einigen Bundesländern, darunter auch Niedersachsen, mit Erfolg durchgeführt wird. Dabei würde in der jeweiligen Anfangszeit der Assessoren das jeweilige Dezernat nicht direkt durch diesen abgelöst, sondern der Assessor würde zunächst für einen bestimmten Zeitraum dem Dezernatsvorgänger beigeordnet und von diesem angeleitet werden. Dies hätte den Vorteil, dass der Berufseinsteiger einen direkten Ansprechpartner hätte und dieser auch gleich in das Dezernat, welches er in der nächsten Zeit bearbeiten muss, eingearbeitet werden würde.

Beide Möglichkeiten würden im Ergebnis zu einer besseren Einarbeitung und Zufriedenheit der Assessoren beitragen.

Im Ergebnis muss festgehalten werden, dass eine Modifizierung der Assessorenzeit notwendig ist, um eventuelle Personalprobleme, welche voraussichtlich durch die Pensionierungswelle auf die Justiz zukommen, zu bewältigen. So ist es kein Einzelfall, dass viele Volljuristen, welche in den Justizdienst wollen, das Bundesland wechseln, um einen attraktiveren Einstieg zu haben. In Sachsen sind die Einstiegsvoraussetzungen sehr hoch. Dafür hat man am Anfang nur eingeschränkte Möglichkeiten, auf die Ortswahl sowie das Fachgebiet Einfluss zu nehmen. Darüber hinaus ist die Einarbeitung verbesserungswürdig. Gerade diese Probleme wurden in anderen Bundesländern, welche sogar niedrigere Einstiegsvoraussetzungen haben, größtenteils beseitigt.



STADTRUNDGANG MIT KURFÜRST FRIEDRICH AUGUST I. VON SACHSEN

Am 8. September 2020 im Jahr seines 350. Geburtstages hatte sich der sächsische Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen bereit erklärt, uns in persona im Rahmen eines etwa 90-minütigen Stadtspaziergangs („heitere Lustwandlung“) durch das Herzstück der Dresdner Altstadt „sein“ barockes Dresden näherzubringen und uns hierbei sowohl Wissenswertes über die Bauten der Residenz als auch die eine oder andere Anekdote aus der wechselfollen Geschichte der Stadt zu erzählen.

Unser gemeinsamer Rundgang startete am Kronentor, um dann durch den Zwinger vorbei am Taschenbergpalais und Schloss als Regierungssitz der sächsischen Landesfürsten zum Ständehaus zu führen. In diesem weiträumigen Komplex spiegeln sich in baulicher und funktionaler Gestaltung wichtige Abschnitte der sächsischen Geschichte von der Romanik bis zum 19. Jh. wider. Anschließend ging es entlang des Fürstenzugs in Richtung Frauenkirche und Neumarkt, wo die Veranstaltung schließlich im „Hofbräu“ einen – wenngleich coronabedingt ausgedünnten (auch der Autor mied den Aufenthalt im geschlossenen Raum ...) – geselligen Ausklang fand.

Etwa 22 interessierte Kolleginnen und Kollegen hatten sich diesem unterhaltsam durchgeführten Spaziergang angeschlossen, bei dem uns der in Dresden geborene Schauspieler und historische

Gästeführer beim Dresdner Hoftheater, Steffen Urban alias Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, nicht nur Sprachkunde in Sächsisch und der höfischen Sprache vermittelte, sondern neben Informativem über die Stadt und ihre historisch wichtigsten Gebäude auch das ein oder andere amüsante Erlebnis aus seinem mannigfaltigen Erfahrungsfundus als Gästeführer zum Besten gab. Auch uns Teilnehmer bezog er mit ein und ließ uns teilhaben an Hofgerüchten, Erbfolgen sowie Lebensgeschichten aus alter und neuer Zeit.

Das ein oder andere Mal aber, vor allem in Fällen „distanzloser Bürger“ (oder bei deren ungefragten Fotografier-Übergriffen – Recht am eigenen Bild!), stieg Steffen Urban durchaus auch aus seiner kurfürstlichen Rolle als sächsischer Landesfürst aus und „maßregelte“ dann in freier Schauspielerei durch spaßige (aber in der Sache durchaus ernst gemeinte) Ruffel die betreffenden Bürgerinnen und Bürger wegen ihrer benimmlichen „Missgriffe“. (Auf diese Weise konnte er auch das ansonsten mit Sicherheit zu erwartende sukzessive Anwachsen der Gruppe vermeiden ...)

Alles in allem war die heitere Lustwandlung eine gelungene Veranstaltung; sie ist zu empfehlen.

Klaus Schüddekopf

SOMMERFEST DER BEZIRKSGRUPPE LEIPZIG

Anfang September fand das Sommerfest der BG Leipzig statt. Eingeladen und für das leibliche Wohl in jeglicher Hinsicht hervorragend gesorgt hatte wie in den Vorjahren Hans Weiß, der Vorsitzende der Bezirksgruppe. Knapp zwei Dutzend Kolleginnen und Kollegen folgten seiner Einladung in den ungewöhnlich großen Garten des auch von ihm bewohnten Mehrfamilienhauses in Altlindenau. Unter ihnen waren mit Reinhard Schade, Romy Scharf und dem Verfasser auch drei Mitglieder des Landesvorstands, um sich den Fragen der Vereinsmitglieder und -sympathisanten zu stellen. In dieser

Atmosphäre war das Eis auch sofort gebrochen und wurde in verschiedenen Gruppen Klartext über alle drängenden Themen der Justiz von Assessoren bis Zuschläge gesprochen. Eine Kollegin entschied sich sogar spontan für den Beitritt zum SRV. Herzlich willkommen in unserem Kreis! Und wie immer, wenn gut gegessen und getrunken wird, ging es nicht allein um dienstliche Angelegenheiten, sondern auch um ein stabiles soziales Miteinander. Herzlichen Dank für einen wirklich schönen Abend!

Dr. Andreas Stadler

Sächsischer Richterverein e. V.
 c/o Frank Ponsold
 Amtsgericht Dresden
 Roßbachstraße 6
 01069 Dresden

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich trete dem Sächsischen Richterverein e. V. bei.

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Amtsbezeichnung	Dienststelle	Besoldungsgruppe
-----------------	--------------	------------------

Privatanschrift

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit:

- für Proberichter sind die ersten 12 Monate betragsfrei,
- für die Besoldungsgruppe R1 150,00 Euro,
- für die Besoldungsgruppe R2 160,00 Euro und
- ab der Besoldungsgruppe R3 180,00 Euro.

Ich bin Proberichter und in den ersten 12 Monaten beitragsfrei.

Ich ermächtige den Sächsischen Richterverein e. V., meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto abzubuchen:

IBAN	BIC	Kontoinhaber, falls abweichend
------	-----	--------------------------------

Ich erteile keine Einzugsermächtigung und zahle den Mitgliedsbeitrag direkt auf das beim jeweiligen Bezirksgruppenvorstand zu erfragende Konto der Bezirksgruppe.

Ich bin damit einverstanden, dass der Sächsische Richterverein diese Daten für die Zwecke der Mitgliederverwaltung verarbeitet.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

- > **Basis-/Anfechtungsgutachten** 390,- €*
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;
Testumfang 17 Systeme
- > **Komplettgutachten** 580,- €*
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;
Testumfang 17 Systeme
- > **Vollgutachten** 690,- €*
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:

T: 04152 - 80 31 62

F: 04152 - 80 33 82

E-Mail: info@abstammung.de

www.abstammung.de



LADR Ihr Labor
vor Ort



dgab
fachabstammungsgutachter
geprüft durch die kfz
priv. IZ/NID www.kfz.de



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik